

Satzung des Anglervereins Dorf Zechlin e.V.

Bestätigt anlässlich der Gründungsversammlung am 30.10.1990.

Geänderte Fassung vom 13. Dezember 2014

§ 1. Name- Sitz- Gründungstag

Die Kurzform des Namens lautet:

AV Dorf Zechlin e.V.

Sitz des Vereins ist Dorf Zechlin.

Der AV Dorf Zechlin setzt mit seiner Gründung am 30.10.1990 die Tradition der DAV-Ortsgruppe Dorf Zechlin fort.

§ 2. Ziele und Aufgaben

„Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege“

Der AV Dorf Zechlin e.V. pflegt und fördert die Traditionen der Angler an den Seen um Zechlin. Die Ziele der Vereinigung werden entsprechend den Forderungen und Anträgen der Mitglieder verwirklicht. Dabei gilt das Mehrheitsgebot. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Die Arbeit des Vereins ist vorrangig gerichtet auf:

- die Möglichkeit der Ausübung des Angelsports in allen Formen auf der Grundlage der Gewässerordnung unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes zu schaffen und damit den Bedürfnissen der Mitglieder und vieler Bürger zu entsprechen,

dazu zählen insbesondere:

- der Natur- und Umweltschutz
- die Landschaftspflege und der Gewässerschutz
- die Pflege und Instandhaltung der Gewässerufer
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- die Zusammenarbeit mit Kommunen und der Berufsfischerei
- die Schaffung von Möglichkeiten der Ausübung des Angelsports

§ 3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger ab dem 18. Lebensjahr werden, der bereit ist, die Satzung anzuerkennen und aktiv im Verein mitzuarbeiten.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag in schriftlicher Form auf einem Antragsformular.

Mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können Kinder vom 7. Lebensjahr an Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Austritt aus dem Verein kann formlos, aber schriftlich bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das kommende Kalenderjahr erfolgen.

Eine Streichung von der Mitgliedsliste (Ausschluss) kann erfolgen:

- bei grober Verletzung der Satzung und des Fischereirechts
- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen (finanziell sowie materiell) nicht nachkommt
- nach Erhalt von drei Verweisen wegen Verstoßes gegen geltende Vorschriften im Vereinsleben
- wegen Veruntreuung von Vereinseigentum.

Streichungen bedürfen der 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

Verweise können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes wegen:

- unentschuldigtem Fehlen bei Vereinsveranstaltungen
- Zuwiderhandlungen gegen die Gewässerordnung und des Umweltschutzes
- Beschädigung von Vereinseigentum

ausgesprochen werden.

Ausschluss und Verweise sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Streichung eines Verweises kann frühestens am Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen.

Bei Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag. Alle aus der Mitgliedschaft begründeten Rechte gegenüber dem Verein und dessen Vermögen enden mit dem Tod.

§ 4. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- alle vom Verein gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, um Ziele und Aufgaben praktisch umzusetzen und mit Leben zu erfüllen
- bei der Erstellung von Jahresplänen mitzuarbeiten und sie zu beschließen
- bei Volljährigkeit den Vorstand zu wählen und gewählt zu werden
- an den Vorstand Vorschläge, Fragen und Hinweise zu richten
- Kritik ohne Ansehen der Person zu üben
- an Beschlüssen des Vereins mitzuwirken
- den Versicherungsschutz des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5. Pflichten der Mitglieder

Pflicht der Mitglieder ist es:

- die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten
- sich gegenüber der Natur und Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewußt zu verhalten sowie kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu sein
- an den Mitgliederversammlungen und bei der Verwirklichung der Beschlüsse aktiv mitzuwirken
- die finanziellen und materiellen Verpflichtungen laut Satzung pünktlich zu leisten, sowie auf fischereiliche Regeln und Fairness zu achten.

§ 6. Organe des Vereins

1. Das höchste Organ des Vereins ist die

Mitgliederversammlung

Sie ist einmal jährlich bis zum 20.02. einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch öffentlichen Aushang.

Die Mitglieder sind von Ort, Zeit und Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Für eine Veränderung der Satzung nach schriftlichem Antrag ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienen notwendig.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen Verein und Mitglied betrifft.

2. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung**

ist einzuberufen, wenn mindesten 1/3 der Mitglieder oder 2/3 des Vorstandes es schriftliche verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, ist eine Ermächtigung bei Amtsgericht zu beantragen.

Das Einberufen der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Der **Vorstand** ist für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Jugendwart
- e) Gewässerwart

Die unter a-c bezeichneten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorsitzende repräsentiert den AV Dorf Zechlin e.V. nach außen und den Vorstand gegenüber den Mitgliedern. Die weiteren Vorstandsmitglieder verwalten in eigener Verantwortung ihren Geschäftsbereich.

Über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Eine Personalunion zwischen zwei Geschäftsbereichen ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches kommissarisch beauftragt werden.

Neuwahlen sind nur zu den Mitgliederversammlungen möglich.

4. Die Revisionskommission

Sie, die Revisionskommission, wird gleichlaufend mit dem Vorstand für 3 Jahre gewählt. Ihr gehören 3 Mitglieder an. Ein Vertreter der Revisionskommission nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Der Revisionsbericht ist zu den Mitgliederversammlungen zu geben.

§ 7 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr beschlossen. Er muss in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen gestaltet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Haftung

Für Schäden, die Dritte durch Handeln der Organe oder Vertretern in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach Vorschrift des Zivilrechts verantwortlich. Der Schadensanspruch richtet sich gegen den Verein.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

§ 9 Auflösung

Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist die 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder notwendig.

Alle weiteren Maßnahmen leiten sich dann nach § 9 des Vereinigungsgesetzes ab.

Bei Auflösung des Vereins erhalten die eingetragenen Mitglieder nicht mehr als ihre anteilige geleistete Finanz- und Sacheinlagen.

Nach beschlossener Auflösung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit drei Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

Kreisanglerverband Ruppin e.V.
Trenckmannstraße 35
16816 Neuruppin

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Finanzierung

Die Finanzierung wird gesichert aus:

- Aufnahmegebühr 25,00 €
- Mitgliedsbeitrag 45,00 €
- Angelberechtigungen
- staatliche Zuschüsse und Vergünstigungen
- Zinserträge
- Spenden
- sonstige Zuwendungen

Der Preis für eine Angelberechtigung beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend den ökonomischen Erfordernissen.

§ 11 Sonstige Festlegungen

Der Vorstand sichert:

- die Registrierung beim Amtsgericht Neuruppin
- Den Antrag auf Gemeinnützigkeit beim Finanzamt
- das über die Verwendung öffentlicher Mittel jährlich zum 31. März ein Finanzbericht über das vorangegangene Jahr vorgelegt wird
- über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle angefertigt werden
- Satzung und Beschlüsse jedem Mitglied zu übergeben sind
- Kassen und Revisionsberichte schriftlich vorliegen
- die Rechtsvertretung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt.